

Betrifft: NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz

B e r i c h t

des

Kommunalausschusses

Der Kommunalausschuß hat sich in seiner Sitzung am 24.4.1969 mit der Vorlage der Landesregierung, Abt.III/1-10.513/22 vom 29. Oktober 1968, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen (NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz) beschäftigt und hiebei die vorgeschlagene Abänderung des § 4 Abs. 2 und des § 13 Abs. 3 einstimmig gebilligt.

Demgemäß hat

1.) Im § 4 Abs. 2 zu lauten:

"(2) Die Behörde hat auf Antrag des Wasserversorgungsunternehmens, der binnen acht Wochen ab Erstattung der Anzeige zu erstellen ist, die Errichtung zu untersagen, wenn diese den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen kann."

2.) Im § 13 Abs. 3 zu lauten:

"(3) Die Behörde hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für jede öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Wasserleitungsordnung zu erlassen. Bis dahin gelten die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden erlassenen Wasserleitungsordnungen als Wasserleitungsordnung im Sinne dieses Gesetzes. Die Wasserleitungsordnung des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden kann rückwirkend mit dem 1. Dezember 1965 erlassen werden."